

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uhingen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 i. V. mit § 34 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat von Uhingen am 19.12.2016 die nachstehende Satzung über den Kostenersatz von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Kostenverzeichnisses gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrkostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Uhingen auf der Grundlage der §§ 34 und 26 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg Kostenersatz nach dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis gemäß Anlage 1 für die der Stadt als Träger der Feuerwehr entstandenen Kosten. Als Leistung gilt bereits das Einrücken der Feuerwehrleute oder das Ausrücken der Feuerwehr.

(2) **Kein** Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes.

Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

(3) Die Kostenbefreiung nach Abs. 2 **entfällt** bzw. die Stadt als Träger der Freiwilligen Feuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrkraftzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(4) Ebenso verlangt die Stadt als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, wenn die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 FwG beauftragt und tätig wurde.

Kostenerstattungspflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gelten entsprechend
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 – 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 2 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz wird grundsätzlich der Kostenersatz entsprechend der getroffenen Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 3 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz entsprechend dem Kostenverzeichnis (Anlage 1) verlangt. Sonstige Leistungen sind u. a. Leistungen für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Brandsicherheitsdiensten sowie Fehlalarme ausgelöst von Brandmeldeanlagen.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten nach § 34 FwG sind verpflichtet:

1. in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 – 7 sowie § 1 Abs. 4 Ziffer 1 – 4 der Satzung der Stadt UHINGEN die dort genannten Personen, Firmen usw. von denen die Stadt UHINGEN Kostenersatz verlangen kann,
2. in den Fällen des § 2 die Hilfe empfangende Kommune, Landkreis oder Verband,
3. in den Fällen des § 3 derjenige, mit dem die Leistung vertraglich vereinbart wurde, oder derjenige, der die Leistung veranlasst, angefordert oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 5 Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

(2) Die Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich wie folgt zusammen:

1. den Personalkosten für die ausgerückten und nicht ausgerückten, aber in Bereitschaft versetzten Feuerwehrangehörigen
2. den Fahrzeugkosten
3. den sonstigen Auslagen für besondere Lösch- und Einsatzmittel
4. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter.

(3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(4) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.

(2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr UHINGEN vom 19.12.2016 tritt mit sofortiger Wirkung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt UHINGEN in der Fassung vom 01.10.2010 außer Kraft.

UHINGEN, den 21. November 2016

Wittlinger
Bürgermeister